

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

160. Sitzung (13.03.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CLX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. März 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Bock und Hoffmann und Gehelmer Referendar Jungmanns
sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Arnspurger, Baffermann, Baum, Hildebrandt, v. Jpstein, Jungmanns, Lehlbach, Litschgi, Matthy, Mittermaier, Sachs, v. Soiron, Weller, Welte und Woff.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Weller.

Petitionen werden übergeben:

Vom Abgeordneten Christ:

- 1) Vieler Bürger von Ottersweier und Bühl um Auflösung der Kammer;
- 2) Vieler Bürger von Schwalbach, in gleichem Betreff;

Vom Secretariat:

- 3) des Volksvereins in Neustadt, die Rückforderung des Mandats vom Abgeordneten Weller;
- 4) des Volksvereins in Scherzheim, fünf Fragen an das Ministerium und die Ständekammern in Karlsruhe;
- 5) der Volksvereine in Steißlingen, Neumühl und Constanz um Auflösung der Kammern;
- 6) der Rechtspolizei-Inzipienten Ditto Langer und Leopold Bierordt in Karlsruhe, den Gesetzesentwurf über das Notariat betreffend.

Bühl bittet die Regierung, der Kammer bei ihrem Wiederzusammentritt das neue Wahlgesetz vorzulegen.

Staatsrath Bock sichert dies zu für die nächste Sitzung.

Schaaff erinnert an die Berichterstattung über das außerordentliche Budget, namentlich über die Positionen, die von den Straßenbauten handeln. Dieß Begehren wird unterstützt von Bühl, Schmitt, Hägelin, Mez, Blankenhorn, Zentner u., ebenso von Staatsrath Bock.

Speyerer berichtet Namens der Budgetcommission

über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den nächsten 2 Monaten April und Mai 1849 betr.

Beilage 1.

Die Kammer beschließt im Einverständnis mit den Herren Regierungscommissären die abgekürzte Form der Berathung und nimmt sodann ohne Discussion das ganze Gesetz einstimmig an, lautend:

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahres zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagesfuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, in so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.“

Speyerer berichtet ferner über den Gesetzentwurf, die außerordentliche Besoldungs- oder Klassensteuer betr.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzes.

Die Kammer beschließt die abgekürzte Form der Berathung und nimmt nach einer kurzen Erörterung, in welcher sich der Abgeordnete Kettig gegen Erhebung der außerordentlichen Besoldungssteuer von Niederbesoldeten erklärt, und in welcher die Vorlage durch die Abgeordneten Lamey, Blankenhorn, Mez, Dennig, Böhm und den Berichterstatter vertheidigt wird, das Gesetz einstimmig an, lautend:

Einziges Artikel.

„Die durch Artikel 4. Ziffer 1 des Gesetzes vom 17.

Juli 1848, Regierungsblatt No. XLVIII. für das Jahr 1848 bestimmte außerordentliche Steuer der fixen Bezüge wird in dem Jahr 1849 auf Alles klassensteuerpflichtige Einkommen, so weit es in einer Hand vereinigt mehr als 1000 fl. beträgt, in gleichen Hand nach §. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreien Appanagen, Wittume, Radelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge ausgedehnt, und nebst der ordentlichen Klassensteuer erhoben.“

„Von dem klassensteuerpflichtigen Einkommen, soweit es, in einer Hand vereinigt, nicht mehr als 1000 fl. beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordentlichen Klassensteuer der gleiche Betrag als außerordentliche Steuer eingezogen.“

„Soweit die in dem klassensteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geschäftsgebühren zur Bestreitung bestimmter Lasten derselben nothwendig sind, unterliegen sie der außerordentlichen Steuer nicht.“

Die Tagesordnung führt zur Berathung der Petitionen, das Notariat betr.

Schaff berichtet über eine Petition mehrerer Amtsrevisoren zu Freiburg und Umgegend, das Einkommen der künftigen Notare betr., und um Rechtsschutz wegen bedrohter Staatsdienerrechte.

Der Berichterstatter trägt darauf an, die Petition sammt Denkschrift an die Budgetcommission zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Blankenborn schlägt vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dem wird widersprochen von den Abgeordneten Schmitt, Mez und Dennig.

Dieser Antrag wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Schaff berichtet ferner über die Petition des Stadtamtsrevisors Hermannuz in Freiburg, Vorschläge zur Versorgung derjenigen Notare, Assistenten und Theilungscommissäre, welche beim Notariatsfach kein Unterkommen finden, betreffend:

Der Antrag der Commission, diese Petition an das Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen, wird ohne Discussion angenommen.

Schaff berichtet weiter über die Eingabe einer Anzahl Notariatsincipienten des Mittelrheinkreises, worin diese die Bitte stellen, daß die bereits

recipirten, und bei den Amtsrevisoren beschäftigten Incipienten vom Besuche der Universität und der Nachweisung einer wissenschaftlichen Vorbildung freigesprochen werden.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Schaff berichtet endlich noch über die Bitte der Notariatsincipienten Detschinger und Leopold Bierordt in Karlsruhe, im Wege der Verordnung zu bestimmen, auf welche Weise die wissenschaftliche Vorbildung zu erwerben sey.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Geheimer Referendar Junghanns gibt die Erklärung, daß man nach den Grundrechten nur darauf sehe, ob Jemand die Kenntnisse besitzt, gleichviel, wo und auf welche Weise er sie erworben hat.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Die in dem Bericht enthaltenen beiden Anträge bezüglich der vielen eingekommenen Petitionen in Betreff des Notariatswesens (siehe neuntes Beilagenheft Seite 179) werden ebenfalls angenommen, und zwar:

1) den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, „daß den Notaren frei gestellt werden soll, ob sie in der Wittwencasse bleiben wollen, oder nicht, und daß ihnen im Fall des Austritts die geleisteten Beiträge, soweit solche nicht durch Beneficien für Notariatswittwen und Waisen in Anspruch genommen sind, zurückerstattet werden;“

2) „sämmliche Petitionen nebst dem Bericht des Abgeordneten Baum über die früheren Petitionen an das Staatsministerium zur Kenntnissnahme, beziehungsweise geeigneten Berücksichtigung bei der Umgestaltung des Gebührentarifs für Rechtspolizeigeschäfte, sowie bei Abfassung der Vollzugsvorschriften zu vorliegendem Gesetze mitzutheilen.“

Die Tagesordnung führt nun zur Erledigung von Petitionsberichten.

Hägelin berichtet über die Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses in Neckargerach und in Neckarbach in a u, die Ausführung der projectirten Straße von Eberbach über Lindau, Zwingenberg, Gerach und Binau betr.

Beilage No. 2.

Die Commission stellt den Antrag, diese Petitionen an

das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung und mit der Bitte zu überweisen, für Herstellung fraglicher Straße noch nachträglich eine entsprechende Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen.

Dieser Antrag wird mit dem Vorbehalt angenommen, daß dadurch, der künftigen Berathung des Budgets nicht vorgegriffen werden soll.

Hägelin berichtet weiter über die Bitte der Gemeinden Schiltach und Wolfach um anzuweisende Arbeit bei dem Straßenbau für die brodlosen Flößer und sonstigen Tagelöhner betreffend.

Beilage No. 3.

Die Kommission stellt den Antrag, die Petitionen empfehlend dem Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, für Herstellung der Straßenstrecke bei Schiltach noch nachträglich eine Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen.

Böhme empfiehlt bei dieser Gelegenheit namentlich auch den Ausbau der Straße, die das Rheinthal in der Gegend von Bruchsal und Langenbrücken mit der Gegend am mittleren Neckar bei Mosbach verbinden soll.

Kuenzer spricht gegen den Schiltacher Straßenbau, weil er fürchte, diese Verbindungsstraße nach Württemberg thue der größern Landesstraße über Bilingen u. s. w. Abbruch.

Der Antrag der Kommission wird von den Abgeordneten Mez und Zentner unterstützt und von der Kammer angenommen.

Zentner berichtet ferner über die Petition der Gemeinde Babstadt, den dortigen Schulhausbau betr.

Beilage No. 4.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das großherzogliche Staatsministerium wird ohne Erinnerung angenommen.

Zentner berichtet über die Petition der Gemeinden Babstadt, Windischbuch und Schwabhausen, Amts Vorberg, die Einmischung des Staats durch besondere Kommissäre bei Anlegung neuer Pfandbücher betr.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Stösser berichtet über die Bitte der Ddenwälder Ge-

meinden Strümpfelbrunn, Oberdielbach, Weisbach und Mülben um Errettung von totaler Verarmung.

Beilage No. 6.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission, die Petition in Beziehung auf die vier ersten Punkte mit Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen, in Beziehung auf den fünften Theil dagegen zur Tagesordnung überzugehen.

Stösser berichtet mündlich über eine Bitte der Gemeinde Geiberg, Amts Neckargemünd, Erleichterung ihres Zustandes betreffend.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission die Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Bitte des Valentin Görig in Kuppenheim um Rechts hülf e und Unterstützung.

Beilage No. 7.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen. Bissing berichtet mündlich über eine Petition der Gemeinden Wettersdorf, Hornbach, Glashofen, Kaltenbrunn, Bollmersdorf, Dornberg, Gerolshofen, Gottersdorf und Rutschdorf, die dortigen Bürgernutzungen betreffend.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

Derselbe berichtet ferner über ein an die Abgeordneten Christ gerichtetes Schreiben des Stabhalters der Colonie zu Nordrach, wegen Uebernahme der Gemeindeumlagen auf die Staatskasse.

Die Commission stellt den Antrag, die Eingabe als ein Privatschreiben an den Abgeordneten Christ dem Uebergeber zurückzustellen.

Nettig stellt den Antrag, das Schreiben als Petition dem großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Die Kammer beschließt nach Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Nettig die Tagesordnung.

Bissing berichtet mündlich über eine Eingabe von Möggingen an die Volksversammlung in Offenburg wegen jährlichen Gemeindeumlagen von 3 fl. auf hundert Steuercapital.

Commissionsantrag: Zurückgabe an den Uebergeber v. Isstein.

Die Kammer beschließt Tagesordnung.

Stößer berichtet über eine Petition der Gemeinde Hubertshofen, verschiedene Wünsche wegen Volksbewaffnung, Aufhebung der Forstämter, der Patronatsrechte, der Jagden ic.

Der Antrag auf Tagesordnung wird gleichfalls angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär

Mez.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Budget-Commission

- 1) über den Gesetzentwurf zur Forterhebung von 3 Monat Steuer;
- 2) über die außerordentliche Klassen- und Besoldungssteuer.

Erstattet durch den Abgeordneten Speyerer.

Meine Herren! Der in der gestrigen Sitzung vorgelegte Gesetzentwurf soll der großherzoglichen Regierung die Ermächtigung ertheilen, die bisherigen directen und indirecten Steuern auch für die Monate April und Mai fortzuerheben, nachdem ihre letzte Bewilligung derselben in der 96. Sitzung vom 4. November wenigstens theilweise mit dem Schlusse dieses Monats abläuft, ohne daß voraussichtlich das Finanzgesetz bis dahin vollendet seyn kann.

Der Gesetzentwurf weicht in seiner Fassung lediglich in der Bestimmung der Monate von jenem ab, den Sie zuletzt am 4. November zum Zwecke der Erhebungen in den Monaten December, Januar, Februar und März angenommen haben.

Er lautet (vorzulesen): Seine Nothwendigkeit, meine Herren, bedarf keiner Ausführung, weil eine Unterbrechung in dem Bezuge der Steuern in Ihren Absichten nicht liegt, und nicht widersprochen werden kann, daß das Budget bis Ende dieses Monats nicht zu erledigen möglich ist. Ueberdies haben wir Gelegenheit genug gehabt, uns zu überzeugen, daß von irgend einer weiteren Ermäßigung dieser Steuern nicht die Rede seyn kann, und soweit unterliegt die Annahme des Entwurfs im Allgemeinen nicht dem mindesten Bedenken.

Dagegen könnte man es als überflüssig betrachten, auch der directen Steuer in diesem Gesetze Erwähnung zu thun, weil die Bewilligung am 4. November vorigen Jahrs sich

auf den ganzen Betrag der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern erstreckt, dort bis zum Schlusse des Monats May davon fällig wird, und weil eine vorschließliche Bezahlung derselben in diesen Monaten für folgende nach den bestehenden Vorschriften nicht gefordert ist. Es ist Dies aber keineswegs auch bei der Klassensteuer der Fall, und da auch diese zur directen Steuer zählt, so kann die directe Steuer nicht unerwähnt bleiben. Eine doppelte Bewilligung wird hinsichtlich der bereits vorschließlich erhobenen Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer nicht gegeben, weil das Gesetz nur von einer Bewilligung dessen spricht, was gesetzlich in diesen Monaten zur Erhebung kommt, wenn diese Gesetze eine solche Erhebung dieser speciellen directen Steuerarten nicht gestatten.

Anderß verhält es sich bei den indirecten Steuern. Die Bewilligung vom 4. November erstreckt sich hinsichtlich ihrer nur bis zum Schlusse dieses Monats, und es ist somit eine Verlängerung derselben oder eine weitere Bewilligung unerlässlich, und aus dem bereits angeführten Grunde unbedenklich, sie auf zwei weitere Monate zuzugestehen.

Wir haben deshalb, nach den angeführten Gründen keine Veranlassung, irgend eine Veränderung in Antrag zu bringen, sondern schlagen Ihnen, meine Herren, einstimmig vor:

- 1) über das Gesetz in abgekürzter Form zu berathen, und
- 2) dem Entwurf nach der Fassung der Regierung Ihre Zustimmung zu geben.

Die Commission glaubt aber, ihre Aufgabe damit noch keineswegs genügend erledigt zu haben. Sie findet im Gegentheil die Erinnerung des Herrn Präsidenten des Finanzministerium an die unter dem 15. December v. J. übergebene Vorlage in so weit vollkommen gerechtfertigt, als es den Artikel 2 jenes darin enthaltenen Gesetzes oder die außerordentliche Besoldungs- und Klassensteuer betrifft.

Sie bildet einen Theil zu der Art und Weise, wie das große Deficit in unsern Finanzen, welches das bewegte Jahr 1848 gebracht hat, gedeckt werden soll, und ist entsprungen aus einer gemeinschaftlichen Berathung in der Commission mit den Herren Commissären der Regierung. Sie hat ihre Erledigung bis dahin nur deshalb nicht gefunden, weil der mit dem Berichte betraute Abgeordnete v. Isstein durch seine wichtigere Theilnahme an der deutschen Nationalversammlung zu sehr in Anspruch genommen war, und würde, wie der Artikel 4 über den Be-

trag der Vermögenssteuer, noch heute seiner Rückkunft harren, wenn nicht dringende Gründe uns mahnten, die Sache nicht länger zu verschieben.

Diese Gründe nun liegen darin, daß in dem nächsten Monat das erste Quartal der Besoldungen dieses Jahres verfällt, und daß nothwendig vorher entschieden werden muß, ob ein Abzug an den Besoldungen, der billig nur in Quartalsraten gemacht werden kann, wegen dieser längst projectirten außerordentlichen Steuer, statt finden soll oder nicht.

Die Commission war darüber nur Einer Meinung. Sie wissen bereits aus dem Berichte über die Fassionen zur Vermögenssteuer, daß in dieser Steuer ein entscheidender Grund für jene gefunden werden wollte, und Sie sind dadurch bereits darauf so vorbereitet, daß wir keinen Anstand nehmen können, Ihnen auch hier die Verathung in abgekürzter Form vorzuschlagen, wie Sie denn auch seiner Zeit den ersten und dritten Artikel derselben Vorlage, welche von der Liegenschafts- und Erbschafts- Accise, sowie der Capitalsteuer handeln, in gleicher Weise erledigt haben.

Das Gesetz ist in vorangehendem Protocoll abgedruckt. Es bestimmt also in diesen wenigen Worten:

- 1) eine Wiederholung der im vorigen Jahre bereits nach dem Gesetze vom 17. Juli erhobenen außerordentlichen Besoldungssteuer;
- 2) dehnt es dieselbe nicht nur auf alle Klassensteuerepflichtigen, sondern auch auf die nach Art. 32 des Appanagegesetzes vom 24. Juli 1839 steuerfreien Appanagen ic. aus, und besetzt
- 3) auch jene Besoldungen bis zu 1000 fl., die voriges Jahr befreit geblieben waren, so wie in gleichem Falle alle anderen Klassensteuerepflichtigen, welche nicht mit ihrer höhern Fassion in die wachsende Steuer fallen, außerordentlicher Weise für dieses Jahr mit der doppelten gewöhnlichen Klassensteuer.

Zuvörderst rufen wir in Ihr Gedächtniß ad. 1 zurück, oder tragen hierher, was nach dem Gesetze vom 17. Juli vorigen Jahres an außerordentlicher Besoldungssteuer erhoben werden mußte, und zwar:

„ von 1001 bis 1500 fl.	2%	des ganzen Betrags
„ 1501 „ 2000 fl.	3%	ditto
„ 2001 „ 2500 fl.	4%	„
„ 2501 „ 3000 fl.	5%	„
„ 3001 „ 4000 fl.	6%	„

von 4001 bis 5000 fl. 7% des ganzen Betrags

„ 5001 „ 6000 fl. 8% „

„ 6001 „ 7000 fl. 9% „

und von mehr als 6000 fl. 10% „

Der Mehrbetrag der Steuer einer höhern Klasse gegen eine geringere darf jedoch nie größer seyn, als der Betrag, um welchen der fixe Bezug größer ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Klasse.“

Die Gründe, meine Herren, die Sie damals bestimmt haben, dieser wachsenden außerordentlichen Steuer Ihre Zustimmung zu geben, wollen wir nicht wiederholen. Sie sind durch vermehrte Noth in frischer Erinnerung geblieben. Diese vermehrte Noth rechtfertigt denn auch wohl vollkommen, wenn ad 2 dieses Mal auch die Appanagen, und was mit ihnen in gleicher Linie steht, so wie alle Klassensteuerepflichtigen neben den Besoldeten beigezogen werden wollen — und wenn endlich ad 3 selbst die Besoldungen bis zu 1000 fl. so wenig ganz befreit bleiben sollen, als andere Klassensteuerepflichtige gleich gestellten Fassionen. Auch sie werden willig das geforderte Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, und zugestehen, daß man mit ihrer auf einen Jahresbetrag der gewöhnlichen Klassensteuer beschränkten Erhöhung Alles gethan hat, was unter den drückenden Verhältnissen der Gegenwart nur immer geschehen kann. Auch sie werden anerkennen, daß ein großer Theil des Gewerbestandes in einer weit übleren Lage sich befindet, ohne daß man ihn zu erleichtern im Stande ist, und daß es endlich bei dem billigen Stande der Preise aller Lebensbedürfnisse wohl möglich ist, auch bei dem kleineren Einkommen, das durch die Zeitumstände wenig oder gar nicht berührt wird, so viel zu entbehren, als der Staat nothgedrungen fordert.

Endlich bestimmt das Gesetz noch in seinem letzten Absätze, daß die der Klassensteuer beigezogenen Geschäftsbühren, so weit sie zu Befreiung bestimmter Lasten nothwendig sind, von der außerordentlichen Steuer nicht getroffen werden sollen.

Auch diese Bestimmung entspricht unsern Wünschen, wie denn überhaupt das ganze Gesetz unsere Billigung erhalten hat.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Noth mit diesem Jahre ihr Ende erreichen und einer nachfolgenden Kammer nicht wieder die traurige Pflicht auferlegen möge, statt sehulich gewünschter Erleichterungen mit außerordentlichen Steuern sich zu beschäftigen.

Unsere Anträge aber gehen dahin:

- 1) über das vorliegende Gesetz in abgekürzter Form zu beraten, und
- 2) es unverändert anzunehmen, wie es Ihnen von der Regierung nach Uebereinkunft mit Ihrer Budgetcommission vorgeschlagen worden ist.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte des Gemeinderathes und Ausschusses zu Neckargerach: die Ausführung der projectirten Straße von Eberbach über Lindorf, Zwingenberg, Gerach und Binau betreffend;

so wie über die Bitte des Gemeinderathes und Ausschusses von Neckarbinau in demselben Betreffe.

Erstattet durch den Abgeordneten Hägelin.

In beiden Petitionen, wovon die eine am 17. und die andere am 22. Februar d. J. eingereicht worden und welchen sich in einem unterm 26. Februar eingereichten Gesuche die Gemeinden Dittesheim, Binau, Zwingenberg und Lindach anschlossen, berufen sich die petitionirenden Gemeinden auf ihre früheren Eingaben und führen wiederholt aus, daß die Straße zwischen Eberbach und Mosbach, wie sie jetzt besteht, völlig ungeeignet seye, einen Verkehr zwischen beiden Städten herzustellen. Sie seye theilweise sehr schmal, an manchen Stellen gefährlich und führe über ein hohes Gebirge, so daß sie nur von Denjenigen befahren werde, welche dieß thun müßten.

Die Erbauung einer besseren Straße wäre daher ein dringendes Bedürfnis für die dortige Gegend, zumal die Orte, durch welche dieselbe zieht, der Armuth preisgegeben seyen, so zwar, daß bei der allgemeinen Stockung der Gewerbe auch den Tagelöhnern jede Aussicht auf Nahrung für sich und ihre Familien benommen ist; sie also, im Falle die Straße nicht ausgeführt würde, dem größten Elende preisgegeben wären. Der vom Staate zu befreitende Kostenaufwand seye im Verhältnisse zu den übrigen großartigen und kostspieligen Staatsbauten, wozu sie ebenfalls beitragen müßten, äußerst gering und werde sich höchstens auf 12,000 fl. belaufen, weshwegen die Bitte gestellt werde:

„Die hohe Kammer wolle kräftigst dahin wirken, daß fragliche Verbindungsstraße zwischen Eberbach und

Mosbach hergestellt und mit der Strecke zwischen Neckarbinau und Gerach ohne Verzug begonnen werde. Meine Herren! Dieser hier in Frage stehenden Straßen wegen, kamen auf den frühern Landtagen mehrere Petitionen ein, welche dem Großherzoglichen Staatsministerium jeweils empfohlen worden sind, ohne daß bis jetzt zu deren Herstellung im außerordentlichen Budget eine Summe aufgenommen worden wäre. Es hat deshalb auch der Abgeordnete Schaaff in der Sitzung vom 17. Februar d. J. den Antrag gestellt, die eine dieser jüngst eingekommenen Petitionen unmittelbar der Budgetcommission zu überweisen, damit letztere eine Summe von 12,000 fl. bewillige. Obgleich nun die hohe Kammer das Begehren der Petenten für begründet erachtete, so mußte sie anderer Seits doch anerkennen, daß die Budgetcommission die Initiative nicht ergreifen dürfe, sondern nur die Summe zu bewilligen oder abzulehnen habe, welche von der Regierung gefordert werde. Hiernach bleibt also nichts Anderes übrig, als die Regierung zu ersuchen, noch nachträglich eine Summe in das außerordentliche Budget zur Herstellung fraglicher Straße aufzunehmen, damit diese bewilligt, und soferne die Staatsgelder hinreichen, auch verwendet werden kann.

Nebst der Nothwendigkeit einer Straßenherstellung an und für sich und zur Beförderung des Verkehrs spricht auch noch insbesondere die in jener Gegend, wo sie gebaut werden solle, eingerissene Armuth und Verdienstlosigkeit, welche dem Staat die Pflicht auferlegt, für Arbeit und Erwerb zu sorgen, weshwegen Ihre Commission den Antrag stellt:

Vorliegende Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung und mit der Bitte zu überweisen, für Herstellung fraglicher Straße noch nachträglich eine entsprechende Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen.

Beilage No. 3 zum Protokoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte der Stadtgemeinden Schiltach und Wolfach um anzuweisende Arbeit beim Straßenbau für ihre brodlosen Hölzer und sonstigen Tagelöhner.

Erstattet durch den Abgeordneten Hägelin.

Die Stadtgemeinde Schiltach petitionirte schon zu verschiedenen Malen um Herstellung einer Straßenstrecke von

der dortigen Kirche abwärts um den Hohenstein bis vor Eulersbach und reichte auch auf diesem Landtage früher schon ein derartiges Gesuch ein, worüber ich Namens der Petitionscommission Bericht zu erstatten die Ehre hatte. Die hohe Kammer beschloß eine empfehlende Ueberweisung an das großherzogliche Staatsministerium.

Da jedoch bis jetzt Nichts geschehen, auch in dem jüngsten außerordentlichen Budget für die Herstellung dieser Straßenstrecke keine Summe aufgenommen ist, so reichte die Petentin unterm 22. Januar d. J. ein neuerliches Gesuch ein, wiederholt in demselben das zum größten Theile früher schon Vorgetragene und führt noch ferner aus, daß sie sich mittlerweile an das großherzogliche Ministerium des Innern gewendet und von dort die beruhigendsten Zusicherungen erhalten habe, ohne daß jedoch bis jetzt fragliche Straßenstrecke in Angriff genommen worden wäre.

Da nun aber die Armuth und Verdienstlosigkeit der Bewohner jener Gegend sich täglich steigere, so wäre ein längerer Verzug vom höchsten Nachtheile, weswegen sie an die hohe Kammer die Bitte stelle: »dabin zu wirken, daß fragliche Straße sogleich in Angriff genommen und dadurch den brodlosen Bewohnern jener Gegend Arbeit und Verdienst verschafft werde.«

Meine Herren! Dieselben Gründe, welche Ihre Commission bestimmten, bei den beiden obenwälder Petitionen auf empfehlende Ueberweisung anzutragen, liegen auch hier vor, auch sind solche in einer frühern Kammersitzung durch die Abgeordneten Zentner, Mez und Andere hinlänglich erörtert, sowie von der hohen Kammer anerkannt worden, weswegen nur noch erübrigt, darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Nähe liegende Stadt Schiltach vor Kurzem mit einem großen Brandunglücke heimgesucht und also auch dort viele Familien obdach- und brodlos geworden, welche Alle, wenn der Straßenbau sofort in Angriff genommen würde, wenigstens auf eine Zeit lang Arbeit und Verdienst erhalten könnten.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, auch diese Petition empfehlend dem großherzoglichen Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, für Herstellung fraglicher Straßenstrecke noch nachträglich eine Summe in das außerordentliche Budget aufzunehmen.

Nachtrag. Als dieser Bericht schon verfaßt war, kam noch eine weitere Petition der Gemeinde Wolsach in demselben Betreffe und mit demselben Begehren ein.

Die Gründe sind die gleichen, nur wird solchen noch

beigefügt, daß durch das bereits erwähnte Brandunglück 24 Wohngebäude nebst vielen Deconomiegebäuden in Asche gelegt, hierdurch 140 Personen obdachlos und 31 Familien auf längere Zeit der Nahrungszweig entzogen worden.

Nebst diesem habe die dortige Schifferschaft, welche jährlich ein Kapital von 500,000 fl. bis 600,000 fl. umgesezt, ihre Zahlungen eingestellt und dadurch die Verdienstlosigkeit vermehrt.

Ihre Commission stellt daher auch bei dieser Petition denselben Antrag.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zu der Petition der Gemeinde Babsstadt, den dortigen Schulhausbau betr.

Erstattet durch den Abgeordneten Zentner.

Diese Gemeinde wurde durch Erlaß der Regierung des Unterrheinkreises vom 19. Januar 1847 für schuldig erklärt: entweder ein neues evangelisches Schulhaus mit der nöthigen Lehrerswohnung zu erbauen, oder ein solches auf einem andern Wege anzuschaffen.

Die Gemeinde sucht nachzuweisen, daß sie schon vor der vermehrten Bedrängniß, die seit dem Frühjahr 1848 eingetreten, außer Stand gewesen sey, dieser Auflage nachzukommen, daß dies aber durch die Verschlimmerung ihrer Lage im letzten Jahre ihr gerade zur Unmöglichkeit geworden sey. Sie habe seit jenem Erlasse sich vergeblich bemüht, einen Aufschub von 5 Jahren zu erlangen und wendet sich deshalb an die Kammer, um Das zu erreichen, was die unabweißbare Nothwendigkeit gebiete. Die Enthörung ist nachgewiesen. Der Gegenstand ist dringend, da der Vollzug mit Geldstrafen betrieben wird.

Was die Sache selbst betrifft, so erscheint die Lage nach den vom Berichterstatter eingesehenen Ministerialacten von der Art, daß der Bau des Schulhauses zwar nothwendig oder wenigstens wünschenswerth ist und eine weitere Verschiebung zu gewöhnlichen Zeiten nicht wohl gerechtfertigt wäre, Ihre Commission wenigstens einer darauf geforderten Bitte das Wort nicht reden möchte. Bei der Verschlimmerung der Lage aber, welche seit einem Jahre, wie überall, so auch in dieser Gemeinde, die materiellen Kräfte so be-

deutend vermindert hat, erscheint Ihrer Commission die Bitte um Aufschub mit dieser beträchtlichen Ausgabe gerechtfertigt, oder mit andern Worten die Noth der Gemeinde noch größer, als die Nothwendigkeit des ihr auferlegten Baues. Die Nothwendigkeit des Baues, so wie die Kräfte es erlauben, bestreitet nämlich die Gemeinde selbst nicht.

Zur Begründung der Bitte wird angeführt:

„Das jetzige Schulhaus habe eine Schulstube, die geräumig genug sey, um die vorhandenen Schulkinder aufzunehmen, wie dies auch selbst von den Behörden anerkannt werde. Hauptsächlich wegen der Lehrerswohnung sey der Bau angeordnet; und doch könne auch diese noch wohl genügen, denn sie sei immerhin noch besser, als die Wohnung des Wohlhabendsten im Orte. Sie bestehe aus zwei bewohnbaren Zimmern und den sonstigen nöthigen Räumlichkeiten für eine Haushaltung. Nach dem Schulgesetz v. J. 1835 (§. 36 und 78) sey die ungenügende Lehrerswohnung aber kein zureichender Grund für ein neu zu erbauendes Schulhaus.

Anderseits aber sey die Gemeinde arm, besitze nur ein sehr geringes Gemeindevermögen, so, daß jetzt schon die Bürger, deren die Gemeinde 49 zähle, 25 kr. Gemeindeumlagen bezahlen müssen; nicht 3 Bürger seyen von Unterpfandschulden frei und der erdrückende Schuldenstand habe eine enorme Zahl von Zwangsversteigerungen zur Folge. Berücksichtige man noch die auf ihnen lastenden vielerlei Ablösungen, bedeutende Steuern nebst verschiedenen außerordentlichen Ausgaben für mehrere andere unumgängliche Bauten und Wege etc., so stelle sich die Erschwingung der zum Schulhausbau erforderlichen Summe von 5 — 6000 fl. als geradezu unmöglich dar, wofern die Gemeinde nicht zu Grunde gerichtet werden solle.

Meine Herren! Diese Umstände, welche durch die Thatsache, daß die Gemeinde schon vor dem Frühjahr 1848 sich zur Aufbietung aller gesetlichen Wege zur Erwirkung eines 5jährigen Aufschubs des Baues genöthigt sah, verbürgt werden, dürften hinreichen, um Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß es hier am Plage sey, der Regierung, wenn es sich nach der Darstellung der Petenten verhält, Rücksicht und Einstellung des in Frage stehenden Neubaus wenigstens in so lange zu empfehlen, bis die Zeiten sich gebessert haben werden und die Ausführung ohne allzugroße Erschöpfung der Kräfte der Gemeinde möglich sein wird. Ihre Commission schlägt Ihnen des-

Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849. 10tes Prot.-Heft.

halb die empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium vor.

Beilage Nr. 5 zum Protocoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

über die Petitionen der Gemeinden Babstadt, Windischbuch und Schwabhausen, Amts Borberg, die Einmischung des Staats durch besondere Commissäre bei Anlegung neuer Pfandbücher betreffend.

Ersattet durch den Abgeordneten Zentner.

In der Bewegung der Märztagte des vorigen Jahrs wurden in den vorgenannten drei Gemeinden die Pfandbücher zerstört. Die Regierung traf die Anordnung, daß dieselben durch einen Commissär (Assistent Semer von Heidelberg) gegen eine Tagsgelbühr von 2 fl. 30 kr. unter Mitwirkung des Pfandgerichts alsbald wieder hergestellt werden sollen.

Die drei Gemeinden beschwerten sich über diese Maßregel und verlangen, daß dieses Geschäft lediglich den Pfandgerichten überlassen werden solle, da sie der Ansicht sind, daß letztere dazu die nöthige Befähigung ebenfalls besitzen und durch die Anordnung eines Commissärs dazu den ohnehin sehr verschuldeten Gemeinden ein bedeutender Mehraufwand von Kosten unnöthigerweise verursacht werde. Sie glauben, daß sie die verlangte eigene Besorgung nach den §§ 42 und 46 der Gemeindeordnung in Anspruch nehmen dürfen. Dabei führen sie an, daß sie gegen die desfallsige Anordnung der Kreisregierung den Refurs an Großh. Justizministerium ausgeführt hätten, von diesem aber mit ihrer Refursbeschwerde abgewiesen worden seyen.

Meine Herren! Wenn man auch mit der abweislichen Justizministerialverfügung die Enthörung als nachgewiesen annehmen wollte, so ist doch nach dem Organisationsedict von 1809 nicht daran zu zweifeln, daß es in einem Falle dieser Art die Obliegenheit der Regierung ist, für die schnelle Wiederherstellung oder Erneuerung der zerstörten Unterpfandsbücher zu sorgen. Daß dieses Geschäft nicht ausschließlich dem Gemeinderath und beziehungsweise Pfandgerichte der Gemeinden, aus deren Schooße die Zerstörung der Bücher hervorgegangen ist, überlassen werden könne, scheint Ihrer Commission nicht zweifelhaft. Wenn man bei den Pfandgerichten auch den redlichen Willen dazu voraussetzen wollte, so ist das Geschäft doch von solcher Schwie-

rigkeit und fordert zur genauen, die Rechte der Gläubiger genügend sichernden Besorgung so viel Gesetzeskenntniß, daß man dasselbe mit vollkommener Beruhigung ihnen nicht übertragen kann. Wenn aber auch sogar die Regierung den drei Pfandgerichten die erforderliche Befähigung zu- trauen würde, so liegt es doch auf der Hand, daß die Gläubiger dieses Vertrauen nicht haben würden und daß sie von einem Gesetzkundigen eine verlässigere Besorgung eher erwarten. Der Kredit dieser Gemeinden selbst ist aber offenbar wesentlich dabei interessiert, daß die Herstellung der Pfandbücher auf die bestmögliche und auf eine den Gläubigern eine volle Gewähr für ihre Sicherheit gebende Weise geschehe, und zwar um so mehr, als in jeder der beiden Gemeinden ein Schuldenstand von circa 100,000 fl. angegeben wird. Es liegt daher in dem eigenen wohlverstandenen Interesse dieser Gemeinden, daß sie dem eingeschlagenen Wege der Behörden keine Hindernisse entgegenstellen, da die Nachteile der Aufkündigung u., denen sie sich bei einer weniger sichernden, oder auch nur den Glauben einer solchen rege machenden Besorgung des Geschäftes aussetzen, unverkennbar weit größer werden könnten, als der vermeintliche Mehraufwand von Kosten, hinsichtlich welcher sich die Gemeinden ohnehin an die Thäter zu halten berechtigt sind. Nach dem Inhalte der in Abschrift einer der Petitionen beigelegten Regierungsverfügung soll dieser Mehraufwand von Kosten überdieß nicht bedeutend seyn, wenn die Gemeindebehörden zu dem Werke, wie es ihre Pflicht ist, mit gehörigem Eifer mitwirken. Die Behauptung, daß nebst dem Commissär das ganze Pfandgericht (Gemeinderath) fortwährend dazu in Anspruch genommen werde, kann ihre Commission nicht begründet finden, da in der erläuternden Verfügung des Großh. Amtsrevisorats ausdrücklich gesagt ist, daß der Commissär gemeinsam mit dem Rathschreiber das Werk zu vollbringen habe. Das eigene Interesse der übrigen Pfandgerichtsmitglieder fordert übrigens, daß sie sich dabei nicht aller Theilnahme entschlagen. Dazu kommt noch, daß, wenn man das Geschäft allein den Pfandgerichten überließe, doch immerhin, wie die Gemeinden auch selbst zugestehen, der kompetenten Regierungsbehörde die Prüfung des Operats vorbehalten bliebe und bei der geringern Befähigung der Pfandgerichte doch leicht der Fall denkbar wäre, daß dasselbe ungenügend erfunden würde und durch die etwa nothwendig werdende Umarbeitung oder Verbesserung der Kostenaufwand gerade durch die von den Gemeinden begehrte Besorgung viel höher werden könnte.

Außer den hervorgehobenen Rücksichten auf das Interesse der Gemeinden und der Gläubiger scheint es aber auch noch im großen Interesse der betreffenden Pfandgerichte selbst zu liegen, daß das Maß der ihnen gesetzlich obliegenden Haftbarkeit nicht durch eine weniger sorgfältige und umsichtige Geschäftsbearbeitung noch vergrößert würde.

Daß aber die allegirten Paragraphen der Gemeindeordnung das von den Gemeinden in Anspruch genommene Recht der Selbstbesorgung nicht begründen, zeigt ein flüchtiger Blick auf deren Inhalt.

In der Unterstellung, daß die Großh. Regierung diese wichtigen Geschäfte gehörig überwachen und jede unnötige Kostenvermehrung zu verhüten bemüht seyn werde, schlägt Ihnen die Commission, indem sie die aus einer beklagenswerthen Verblendung hervorgegangenen Vorfälle auf's Lebhafteste bedauert, in eine Untersuchung der tiefer liegenden Gründe aber hier nicht eingehen zu können glaubt, die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protocoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte der Odenwälder Gemeinden Strümpfelbrunn, Oberdielbach, Weisbach und Mülsen, um Errettung von einer totalen Verarmung.

Erstattet durch den Abgeordneten Stöfer.

Ohngefähr auf dieselben Gründe gestützt, welche in den drei Petitionen vieler Odenwälder Gemeinden vorgetragen wurden, worüber in der Sitzung vom 20. December 1848 Beschluß gefaßt worden ist, stellen die Petenten an die hohe Kammer die Bitte, dahin wirken zu wollen, daß

- 1) eine Leihkasse auf Staatskosten in dortiger Gegend errichtet,
- 2) den Petenten Verdienst verschafft,
- 3) die Straße von Eberbach nach Buchen über Dielbach u. in den Straßenverband aufgenommen und sofort hergestellt,
- 4) eine den Petenten gelegene Ackerbauschule errichtet,
- 5) die Besoldung der Volksschullehrer aus Staatsmitteln besritten werde.

Ueber die angeführten drei frühern Petitionen hat eine ausführliche Verhandlung hier stattgefunden, die Ihnen, meine Herren, noch in frischer Erinnerung seyn wird. Ihre

Petitions-Commission glaubt sich daher auf den Beschluß vom 20. December 1848 und dessen Motive beziehen zu dürfen und schlägt Ihnen demgemäß vor, in Bezug auf die fünfte Bitte (Grundrechte S. 27) zur Tagesordnung überzugehen, rücksichtlich der übrigen vier aber in derselben Weise, wie es durch den Beschluß vom 20. December v. J. geschehen, die Bittschrift Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protocoll der 160. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte des Valentin Görich von Kuppenheim um Rechts-hülfe und Unterstützung.

Erstatter durch den Abgeordneten Stöffer.

Der Bittsteller beschwert sich darüber, daß er theils auf rechtswidrige Weise mundtot gemacht worden, theils daß er durch eine in ungesetzlicher Weise vollführte Zwangs-versteigerung nebst seiner Frau an den Bettelstab gebracht worden sey.

Meine Herren! Streitige Rechtsfachen gehören nicht zum Geschäftskreise dieses Hauses; in letzterer Beziehung muß sich daher der Beschwerdeführer an die der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten richterlichen Behörden wenden. Was die Mundtodtmachung betrifft, muß er sich an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden wenden. Daß er das Letztere gethan, erhellt nicht aus der Bittschrift. Was die Prozeßsache betrifft, so erhellt so viel aus der sehr unklar verfaßten Bittschrift, daß dem Petenten auf Weisung des Oberhofgerichts ein Armenanwalt in der Person des Advokaten Ruth gegeben worden seye, der ihm aber erklärt habe, er wolle von seiner Sache nichts wissen. Der Petent scheint auf die ordentlichen Behörden kein Vertrauen zu haben, denn er verlangt jetzt eine auswärtige Commission, um seine Sache einzusehen.

Theils wegen Mangels der Enthörung, theils, so weit eine streitige Rechtsfache Gegenstand der Petition ist, deshalb, weil Prozesse überhaupt nicht zur Cognition dieses Hauses gehören, schlägt Ihre Petitions-Commission, meine Herren, Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung vor.

CLXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. März 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Beck, Hoffmann und v. Stengel; Ministerialrath Prestinari und Rüsselin;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bassermann, Christ, v. Zschein, Junghans, Kiefer, Kuenger, Lehlbach, Pittschi, Matthys, Mez, Mittermaier, Prestinari, Sachs, Scheffelt, Schmitt, v. Soiron, Welcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Petitionen werden übergeben:
vom Secretariat:

- | | |
|--|--|
| <p>1) des vaterländischen Vereins in Mannheim, die Einführung der Grundrechte betr ;</p> | <p>2) der vaterländischen Vereine und vieler Bürger in Käferthal, Nusbach und Zuzenhofen um Nichtauflösung der Kammer;</p> <p>3) des blinden Uhrenmachers Berbeck dahier, um Unterstützung ;</p> |
|--|--|